

Gemeinde Großenlöder

BESCHLUSS

aus der Sitzung der Gemeindevertretung

vom Donnerstag, den 23.04.2015.

6. Aufstellung des Teilregionalplanes Energie Nordhessen; hier: 2. Anhörung und Offenlegung des Entwurfs

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen der 2. Anhörung und Offenlegung des Entwurfs zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie Nordhessen folgende Anregungen, Stellungnahmen und Bedenken abzugeben:

- Die Gemeindevertretung lehnt die Errichtung von Windenergieanlagen in den in Frage kommenden Suchräumen Finkenberg (FD 50) und im Bereich Eichenau (FD 32) ab.
- Zu dem Vorranggebiet FD 050 „Finkenberg“
Der „Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000“ weist große Teile des Finkenberges unter „Avifaunistische Schwerpunkträume“ als „regional bedeutsames Brutgebiet“ aus.
- Die „Lüder“ zwischen Blankenau und Lüdermünd ist im „Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000“ als „lokal bedeutsames Brut- und Rastgebiet“ ausgewiesen.
- Laut unterer Bodendenkmalpflege des Landkreises Fulda (Dr. Verse) gehört der „Finkenberg“ zu den bedeutendsten Bestattungsplätzen Ost Hessens während der Bronze- und Eisenzeit.
Am Nordhang des Finkenberges, besonders im Umfeld des Naturdenkmals „Küppelacker“, sind Hügelgräber und Urnenflachgräber nachgewiesen.
- Zu betrachten ist die „Schnepfenkapelle“, welche als kulturhistorisches Denkmal ausgewiesen ist. Für das Bistum Fulda hat das bischöfliche Generalvikariat eine ablehnende Stellungnahme schriftlich festgehalten.
- Zu Vorranggebiet FD 032: „Bad Salzschlirf – Eichenau – Großenlöder“
Der „Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000“ weist unter der Nr. 168 den Wald und die Waldränder bei Eichenau und Bad Salzschlirf als „lokal bedeutsames Brutgebiet“ aus.
- In der Gemarkung Großenlöder befindet sich eine Flugnavigationsanlage der Deutschen Flugsicherung (zivile und ggf. militärische Nutzung). Der nach den Richtlinien für Flugsicherung einzuhaltende Abstandsradius um die Flugnavigationsanlage beträgt grundsätzlich 15 km. Von daher könnten im Gemeindegebiet keine Windkraftanlagen errichtet werden. Das Regierungspräsidium hat in seinen vorläufigen Suchraumaussweisungen hierzu selbst einen Abstandsradius von 3 km eingeplant. Es gilt nun eine rechtssichere Entscheidung für die Zulässigkeit, d.h. Ansiedlung von Windkraftanlagen am

Finkenberg herbeizuführen. Dies ist lt. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung nur dann möglich, wenn ein entsprechendes Fachgutachten über die Anzahl, Anordnung, technische Leistung, Ausstattung, Windschatten, Geräusch- und Lärmbelästigung, Höhe sowie Beschaffenheit der Windkraftanlagen vorab, d.h. vor Aufnahme in den Regionalplan, erstellt worden ist, um so eine Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen am Finkenberg herbeiführen zu können.

- Naturschutz

Die in Frage kommenden Vorrangsf lächen „Finkenberg“ dient dem Rotmilan als Brut- und Nahrungsmittelhabitat. Zeitweise werden in diesem Gebiet 20 Rotmilane und 15 Schwarzmilane gezählt. Für den Bereich „Finkenberg“ dient die Kompostierungsanlage dem Rotmilan als wichtiges Nahrungshabitat. So wurden im Rahmen 2011 an manchen Tagen bis zu 20 Exemplare des Rotmilans in diesem Bereich gezählt. Bruthabitate des Rotmilans sind am Finkenberg sehr wahrscheinlich. Auch der Schwarzmilan wurde im Rahmen 2011 mit bis zu 15 Exemplaren an der Kompostierungsanlage am Finkenberg gezählt, weitere 5 Exemplare wurden im Bereich der Gemeinde Großenl üder beobachtet.

Im Bereich der Erlenmühle in Kleinl üder wurde der Schwarzstorch mehrfach gesichtet, dieses Gebiet liegt mit knapp 1500 m im Umfeld des Planungsgebietes „Finkenberg“.

Das Waldgebiet Finkenberg ist mit wertvollen alten Buchen- und Eichenbeständen ausgestattet, das vorhandene Totholz präsentiert den Fledermäusen ein hervorragendes Quartier.

Für die o.g. naturschutzrechtlichen Belange sind artenschutzrechtliche Prüfungen durchzuführen, hierzu sind von den betroffenen Gebieten entsprechende Abstandsflächen zu geplanten Windenergieanlagen einzuhalten.

Der jährliche Kranichzug aus nordöstlicher Richtung kommend über die Kerngemeinde Großenl üder und weiter über den Finkenberg erfolgt im Herbst teilweise auch in sehr niedriger Flughöhe. Bei der Planung der Windenergieanlagen ist der Vogelzugkorridor der Kraniche zu beachten.

- Naturdenkmäler / FFH-Gebiete / gesetzlich geschützte Biotope und Bodendenkmäler

Naturdenkmäler im Bereich des Finkenberges sind die Herrgottseiche, die Kaisereiche und das Naturdenkmal „Küppelacker“.

Teile des FFH-Gebietes „Lüder mit Zuflüssen“, hier der Zufluss „Bimbach“ befinden sich im Bereich des Finkenberges. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen im Einwirkungsbereich dieser FFH-Gebiete sind zu untersuchen.

Im Bereich des Finkenberges „Biothan-Anlage“ wurden Ausgleichsflächen ausgewiesen, um vorhandenen FFH-Arten einen neuen Lebensraum zu bieten. Bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen sind diese Ausgleichsflächen zu berücksichtigen.

- Die geplanten Flächenausweisungen im Bereich „Finkenberg“ sowie im Bereich Großenl üder / Bad Salzschlirf liegen im Anlagenschutzbereich „Funkfeuer Großenl üder“ mit einem Abstand von ca. 3 – 5 km und 4 – 7 km und kann somit nach der derzeitigen Richtlinie der internationalen zivilen Luftfahrtorganisation

„Europäisches Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen nicht genehmigt werden.

- In den vorgesehenen Flächen Großenlöder / Bad Salzschlirf befinden sich kulturhistorisch bedeutende Kulturdenkmale. Sollte die Ausweisung von Windenergieanlagen in diesem Bereich Bestand haben, ist es erforderlich, dass vor und während der Arbeiten auf prähistorische und historische Kulturdenkmäler geachtet werden muss.
- In den ausgewiesenen Bereichen am „Finkenberg“ besteht ein hohes Konfliktpotential zu den Rotmilanvorkommen. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Rotmilans ist der im sog. „Helgoländer Papier“ erwähnte „Tabubereich“ von 1.500 m planerisch derart zu berücksichtigen, dass der Bereich unter 1.500 m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen grundsätzlich einem sehr hohen Konfliktpotential zuzuordnen ist und somit diese Flächen für Windenergieanlagen auszuschließen sind. In begründeten Einzelfällen kann der Mindestabstand zum Horststandort auf 1000 m reduziert werden. Eine spezielle Funktionsraumanalyse und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) sind zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Verträglichkeit von Windenergievorhaben in den o.g. Bereichen zu den Rotmilanbrutvorkommen zu beurteilen.
- Das Forsthaus Buchwald wurde von einem Privatinvestor erworben und wurde baurechtlich als Wohngebäude genehmigt. Somit sind die erforderlichen Abstandsflächen zu den „Weiler / Einzelhöfen“ einzuhalten.

Die Gemeindevertretung empfiehlt, dass auch bei Weilern und Einzelhöfen die Abstandsflächen von 1.000 m einzuhalten sind.

- Die Waldgebietsflächen „Am Finkenberg“ werden von der Gemeinde Großenlöder und deren Ortsteilen als Naherholungsgebiet genutzt. Durch die vorgesehenen Eingriffe zum Bau von Windenergieanlagen entstehen erhebliche Beeinträchtigungen zu den Naherholungsmöglichkeiten. Mit den Gastronomieeinrichtungen Kleinheilighaus, Hessenmühle und Körbelshütte gilt der „Finkenberg“ als größeres Tourismusgebiet im Bereich der Gemeinde Großenlöder. Allein in den Gastronomien Hessenmühle und Kleinheilighaus werden im Jahr ca. 37.000 Übernachtungen gezählt. Somit sind die Flächen im Bereich „Am Finkenberg“ als schlecht geeignet einzustufen.
- Die Stellungnahmen der Fraktionen sind Bestandteil dieser Stellungnahme der Gemeinde Großenlöder und sind als Anlage beigelegt.
- Aufgrund der vorgetragenen sowie der in der Anlage gemachten Anregungen, Stellungnahmen und Bedenken wird im Falle der Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen im Teilregionalplan Energie Nordhessen für das Gemeindegebiet Großenlöder für jede Fläche eine Einzel-Umweltprüfung nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) von einem künftigen Investor gefordert.

Ein derartiger Vorbehalt ist im Teilregionalplan festzuschreiben.

Nur auf diese Weise können negative Umwelteinwirkungen objektiv ausgeschlossen werden und berechnete Belange der Bevölkerung Berücksichtigung finden.

- Großenlöderer Erklärung zu Windkraftstandorten im Gemeindegebiet:

Deutschland hat sich entschlossen, seine Energieversorgung umzubauen – und das grundlegend. Die Zukunft unserer Energieversorgung liegt in den unerschöpflichen und klimafreundlichen Energieträgern Wind, Sonne, Wasser und Biomasse. Der Ausbau erneuerbarer Energien trägt wesentlich dazu bei, dass die Klimaschutzziele erreicht werden. Bis zum Jahr 2022 sollen alle Atomkraftwerke abgeschaltet werden.

Lt. Bundesregierung sind u.a. die wichtigsten Handlungsfelder zur Umsetzung der Energiewende?

- Erneuerbare Energien als eine tragende Säule zukünftiger Energieversorgung
- Schlüsselfrage Energieeffizienz
- Die klimaschädlichen Treibhausgase sollen gegenüber dem Basisjahr 1990 bis 2020 um 40 Prozent bis 2030 um 55 Prozent, bis 2040 um 70 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent sinken.
- Der Primärenergieverbrauch soll bis zum Jahr 2020 um 20 Prozent und bis 2050 um 50 Prozent sinken.
- Die Energieproduktivität soll auf 2,1 Prozent pro Jahr bezogen auf den Endenergieverbrauch steigen.
- Der Stromverbrauch soll gegenüber 2008 bis 2020 um 10 Prozent und bis 2050 um 25 Prozent sinken.
- In Gebäuden soll gegenüber 2008 der Wärmebedarf bis 2020 um 20 Prozent reduziert werden und bis 2050 der Primärenergiebedarf um 80 Prozent.
- Erneuerbare Energien sollen bis 2020 einen Anteil von 18 Prozent, bis 2030 von 30 Prozent und bis 2040 von 45 Prozent und 2050 von 60 Prozent am Bruttoendenergieverbrauch erreichen.
- Zum Bruttostromverbrauch sollen die erneuerbaren Energien bis 2020 mit einem Anteil von 35 Prozent beitragen, bis 2030 mit 50 Prozent, bis 2040 mit 65 Prozent und bis 2050 mit 80 Prozent.

Zu den regenerativen Energiegewinnungsformen gehören: Windenergie, Biomasse (Bioenergie, einschließlich Deponiegas und Klärgas), Wasserkraft, Sonnenenergie (Solarthermie, Photovoltaik), Geothermie und Meeresenergie.

Die Gemeinde Großenlütter bekennt sich zur Energiewende, zu den Zielen und Maßnahmen der Energiewende und unterstützt diese bereits heute schon im Bereich regenerativer Energieerzeugung beachtlich.

Windkraft ist Teil der sog. Energiewende, ein Teil der Energiewende. Die Gemeinde Großenlütter hat bereits vor den Beschlüssen zur Energiewende erhebliche Schritte und Maßnahmen hierzu umgesetzt, z.B. den zweitgrößten Photovoltaikpark in Großenlütter Müs sowie die bundesweit einmalige Bioerdgasanlage „Am Finkenbergr“ Kleinlütter. Weiterhin wurden 2 Biogasanlagen in Großenlütter und Bimbach gebaut, eine Bürgersolargemeinschaft nutzt Dachflächen für die Stromgewinnung und zahlreiche ehemalige Mühlen speisen durch Wasserkraft erzeugten Strom in das Netz ein.

Was Photovoltaik, Wasserkraft, Biomasse, Bioerdgas betrifft, so werden auf dem Gemeindegebiet Großenlütter rund 57.000 Megawatt (Zahlen von 2012) aus

regenerativen Energiegewinnungsformen erzeugt. Dies entspricht nach heutigem Stand gut 7 Windkraftanlagen größeren Typs. Die Gemeinde Großenlüder erbringt damit schon heute einen wesentlichen Teil, Ihren Anteil als Ausfluss der geforderten Energiewende auf und ausgehend vom Gemeindegebiet Großenlüder. Die Bioerdgasanlage „Am Finkenberg“ Kleinlüder verarbeitet zudem u.a. rund 80 Prozent der Biotonne aus dem Landkreis Fulda im Rahmen der Trockenfermentation zur Herstellung von Biogas.

Der Flächenverbrauch, d.h. die Zurverfügungstellung von Flächen im Gemeindegebiet Großenlüder für den Photovoltaikpark, für die Biogasanlagen, für die Bioerdgasanlage ist bereits beträchtlich. Hinzu kommen noch die Anbauflächen für die zwei Biogasanlagen, die auf der Basis nachwachsender Rohstoffe arbeiten. Weiterhin werden im Gemeindegebiet sowie rund 15 – 25 km um das Gemeindegebiet Flächen für die Ausbringung der Gärreste der Bioerdgasanlage in Anspruch genommen. Die Belastungen für die Bürger/innen sind daher als sehr hoch einzustufen.

Der Gemeinde Großenlüder verbleiben nur noch ganz wenige Teilbereiche des Gemeindegebiets für Naherholungszwecke, so insbesondere der Finkenberg. Im geschützten „Tal der kalten Lüder“ mit Hessenmühle, Kleinheiligkreuz befinden sich bedeutsame touristische Fremdenverkehrseinrichtungen mit Übernachtungszahlen von über 37.000 pro Jahr sowie entsprechende Wanderwege. Weiterhin sind die Wallfahrtskapelle Kleinheiligkreuz als geschichtlich / historisch einmaliges Bauwerk und die Bonifatiusroute (Via Regia) zu berücksichtigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gemeinde Großenlüder bereits heute einen großen Beitrag zur Energiewende, auf dem Weg hin zu überwiegend regenerativer Energieerzeugung - unter großer Flächeninanspruchnahme - leistet. Die Energiewende besteht nicht nur aus Windkraft sondern aus allen anderen genannten regenerativen Energiequellen.

§ 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes lautet: Zweck dieses Gesetzes ist es, **Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Genehmigungen für Windkraftanlagen erfolgen nach den Bestimmungen des BImSchG.**

Für die Gemeinde Großenlüder ist es unerlässlich, dass eine Entscheidung der Regionalkonferenz, des Regierungspräsidiums, der Landesregierung, zugunsten der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet nicht isoliert von den tatsächlich bereits geleisteten Beiträgen der Gemeinde zur Energiewende / zur regenerativen Energieerzeugung getroffen wird, sondern diese Vorleistungen berücksichtigt werden, weil diese bereits heute unseren Beitrag zur Energiewende darstellen und besonders in der Folge zu erheblichen Belastungen der Bürger geführt haben. Weitere Belastungen durch die Aufstellung von Windkraftanlagen dürfen daher den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Großenlüder nicht mehr zugemutet werden. Es geht nicht nur um den Arten-, Natur- und Denkmalschutz es geht auch und besonders um den Schutz der Menschen der Gemeinde Großenlüder. Die Schutzbedürftigkeit des Menschen ist nicht hinter bereits ausgewiesenen, festgelegten Ausschlussflächen bzw. hinter dem 2-Prozent-Ziel der Landesregierung anzustellen, sondern mindestens gleichberechtigt.

Wir nehmen die Erklärungen der Bundeskanzlerin bzw. der Bundesregierung ernst, dass z.B. Windkraft nicht gegen den Willen, sondern nur mit den Bürgerinnen und Bürgern umgesetzt werden soll.

Beratungsergebnis: 23 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)